

Information zum Gewaltschutzgesetz, Antrag beim Familiengericht

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking). Diese Bedrohung kann ausgehen vom aktuellen oder früheren Ehe- und Beziehungspartner, von bekannter oder fremder Person.

Welche Anträge sind möglich?

Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie tatsächlich einen Antrag stellen möchten. Ein Muss dazu nach einer polizeilichen Anzeige besteht nicht.

Sie können Folgendes beantragen:

- **Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot**
Das bedeutet, dass es der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufnimmt. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und weitere digitale Medien.
- **Antrag auf Wohnungsüberlassung**
Das bedeutet, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis maximal 6 Monate alleine nutzen.

Wo können Anträge gestellt werden? Welches Gericht ist zuständig?

Amtsgericht Traunstein, Familiengericht, Herzog-Otto-Str. 1, 83278 Traunstein
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
0861/56-0 (Vermittlung des Amtsgerichts), 0861/56-545 oder -546 (Geschäftsstelle des Familiengerichts)

Bitte vereinbaren Sie unbedingt telefonisch einen Termin zur Antragsaufnahme.

Welche Kosten können entstehen?

Für das gerichtliche Verfahren entstehen Kosten, möglicherweise – je nach Fall – auch für den Gerichtsvollzieher, Ihren Anwalt, den Anwalt der gewalttätigen Person, einen erforderlichen Gutachter.

Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Vermögen/Einkommen haben.

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Für die Antragstellung ist eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sie können Ihre Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz selbst stellen. Die Anträge werden von einem Rechtspfleger aufgenommen und dem zuständigen Familienrichter zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem bei Gericht aber keine Rechtsberatung stattfinden darf, empfiehlt es sich dringend zur sachkundigen Beratung einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Bereiten Sie sich für die Antragstellung gut vor. Es ist wichtig konkrete Informationen zu geben, was genau passiert ist.

Welche Unterlagen sollten bei Antragstellung von Ihnen vorgelegt werden können?

- **Ausweispapiere**
- **Die genauen Daten (Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse/Aufenthalt) der gewalttätigen Person**
- **Polizeiliches Aktenzeichen sowie Bescheinigung über die Anzeigenerstattung**
- **Polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis**
- **Ärztliche Bescheinigung über Verletzungen**
- **Bei Wohnungszuweisung den Mietvertrag**
- **Den genauen Ablauf der gewalttätigen Situation (zeitlich strukturiert)**
- **Wenn möglich Adressen und Erklärungen von Zeugen**

Wie läuft das gerichtliche Verfahren nach Antragstellung?

Der Familienrichter kann wie folgt entscheiden:

1. Sofortige Entscheidung über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss in den nächsten Tagen per Post. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
2. Vorab hört der Richter die gewalttätige Person per Post schriftlich zu den Vorwürfen an und entscheidet einige Tage später
3. Es wird ein Termin nach 2-4 Wochen bei Gericht angesetzt. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen per Post geladen.

Sollte bis zum Ablauf der polizeilichen Verfügung/Maßnahme/Verbot noch kein Gerichtsbeschluss vorliegen, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden. Die Einhaltung der polizeilichen Maßnahme durch die betroffene Person ist von der Polizei zu kontrollieren. In Notsituationen ist es daher ratsam, sich zunächst an die Polizei zu wenden, bevor weitere gerichtliche Maßnahmen beantragt werden.